

Stand: Mittwoch, 08. April 2020

Neuartiger Coronavirus (SARS-CoV-2): Informationen für Unternehmen

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) betrifft auch Unternehmen in Lindau (B). Nachstehend sind wichtige Informationen zusammengestellt:

Für dringende Anliegen an die Stadtverwaltung Lindau (B) wenden Sie sich an 08382/918-0 zu den gewohnten Dienstzeiten oder entnehmen die entsprechenden Ansprechpartner unserer Homepage.

Gesundheitsamt Lindau (B): Corona-Hotline

Das Gesundheitsamt Lindau (B) hat auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-lindau.de eine Übersicht von häufig gestellten Fragen (FAQs) und weiteren Infos zu Corona bereitgestellt. Ferner erreichen Sie unter der (08382) 270-248 Montag bis Donnerstag von 8 bis 12 Uhr sowie von 14 – 16 Uhr und Freitag von 8 bis 12 Uhr die Infohotline rund um das Thema Coronavirus. (Nur Fragen zu Maßnahmen des Gesundheitsamts)

Arbeitslosengeld und Grundsicherung für Beschäftigte

Wenn Sie aus einem Normalbeschäftigungsverhältnis heraus arbeitslos werden, haben Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld I: [- Arbeitslosengeld I](#)

In Kürze sollen neue Regelungen für das Arbeitslosengeld II = Hartz IV gelten. So soll die Überprüfung der Wohnsituation und der Vermögensverhältnisse vereinfacht werden. [- Arbeitslosengeld II](#)

Kurzarbeitergeld

Die Agentur für Arbeit berät und informiert zum [Kurzarbeitergeld](#). Erstinformationen zum Thema Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen erhalten Betriebe über die Service-Nr. des Arbeitgeberservice: 0800 4 5555 20 (kostenfrei).

Soforthilfe Corona

Nach der Bayerischen Staatsregierung hat auch die Bundesregierung ein Soforthilfeprogramm für Betriebe und Freiberufler aufgelegt. Die Verzahnung der beiden Programme ermöglicht höhere Zahlungen für alle abgedeckten Betriebsgrößen.

Wenn Sie von den höheren Konditionen des Bundes- und Landesprogramms profitieren wollen, stellen Sie bitte einen neuen elektronischen Antrag. Das Antragsverfahren ist seit 31.03.2020, 14:00 Uhr, ausschließlich medienbruchfrei digital durchführbar. Anträge können nun ausschließlich online über das dafür bereitgestellte System eingereicht werden. [Bitte stellen Sie Ihren Antrag auf Soforthilfe nur hier.](#)

Falls Sie schon einen Antrag gestellt haben (unabhängig davon, ob Sie schon einen Bescheid oder eine Auszahlung erhalten haben), kreuzen Sie dies bitte im elektronischen Antragsformular an.

Höhe der Soforthilfe:

Die Soforthilfe ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt

- bis zu 5 Erwerbstätige 9.000 Euro,
- bis zu 10 Erwerbstätige 15.000 Euro,
- bis zu 50 Erwerbstätige 30.000 Euro,
- bis zu 250 Erwerbstätige 50.000 Euro.

Obergrenze für die Höhe der Finanzhilfe ist der Betrag des durch die Corona-Krise verursachten Liquiditätsengpasses.

Definition zum Liquiditätsengpass:

Ein Liquiditätsengpass liegt vor, wenn infolge der Corona-Pandemie die fortlaufenden Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb voraussichtlich nicht ausreichen, um die Verbindlichkeiten in den auf die Antragstellung folgenden drei Monaten aus dem fortlaufenden erwerbsmäßigen Sach- und Finanzaufwand (bspw. gewerbliche Mieten, Pachten, Leasingraten) zu zahlen. Private liquide Mittel müssen nicht (mehr) zur Deckung des Liquiditätsengpasses eingesetzt werden. Weitere Details unter:

www.stmwi.bayern.de/soforthilfe-corona

www.regierung.schwaben.bayern.de/Coronavirus.php

Coronavirus-Hotline des Bayerischen Wirtschaftsministeriums

Für den Fall von Liquiditätsproblemen bei bayerischen Unternehmen in Zusammenhang mit dem Coronavirus, beispielsweise aufgrund unterbrochener Lieferketten, steht der Freistaat an der Seite seiner Betriebe. So können über die LfA Förderbank Bayern Kredite und Bürgschaften an betroffene Betriebe ausgereicht werden, die weiterhin über ein zukunftsfähiges Geschäftsmodell verfügen. Um Fragen zu beantworten, hat das Ministerium eine Coronavirus-Hotline eingerichtet (Mo.–Do.: 07:30–17:00 Uhr, Fr.: 07:30–16:00 Uhr): Mail: coronavirus-info[at]stmwi.bayern[dot]de, Tel: 089 2162-2101. Weitere Informationen unter:

www.stmwi.bayern.de/coronavirus

Gewerbesteuerstundungen und Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag für Lindauer Unternehmen

Die Stadt Lindau (B) möchte aufgrund der Corona-Situation betroffene Gewerbetreibende auf die Möglichkeit der Stundung von Gewerbesteuerbeiträgen und die Herabsetzung der Vorauszahlungen auf den Fremdenverkehrsbeitrag hinweisen.

Grundsätzlich ist in besonderen wirtschaftlichen Situationen und bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen eine Stundung von Gewerbesteuerbeiträgen möglich. Gewerbetreibende in der Stadt Lindau (B), die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise betroffen sind, können ab sofort in einem vereinfachten Verfahren die Stundung von Gewerbesteuerbeiträgen beantragen. Diesen Antrag können sie unter steueramt@lindau.de stellen.

Was erlaubt ist und was nicht erlaubt ist

Bayerns Wirtschaftsministerium hat Erläuterungslisten für die Beschränkungen während der Coronakrise zusammengestellt. Darin wird erklärt: Was ist durch die Allgemeinverfügungen erlaubt und was ist nicht erlaubt. Aktuelle Details unter:

www.stmwi.bayern.de/presse/pressemeldungen/pressemeldung/pm/43321/

IHK-Schwaben

Wie reagieren Sie als Arbeitgeber auf Verdachtsfälle? Wie sieht eine umfassende Pandemieplanung aus? Ist eine Betriebsschließung wegen des Virus notwendig? Wo und wie erhalten Unternehmen finanzielle Hilfen? Gibt es Versicherungsschutz bei Betriebsunterbrechung? Antworten auf diese und weitere Fragen gibt eine [Checkliste der IHK-Schwaben](#)! Zudem berät die IHK-Schwaben über Fördermöglichkeiten.

HWK Schwaben

Auch die [Handwerkskammer für Schwaben](#) hält auf Ihrer Homepage tagesaktuelle Informationen und Handlungsempfehlungen für Betriebe bereit.

Weitere Finanzielle Hilfen für Unternehmen

In der aktuellen Situation dürfte für viele Unternehmen die Sicherung der Liquidität im Vordergrund stehen. Hierfür bietet sich insbesondere der [Akutkredit](#) oder der [Universalkredit](#) der LfA an. Weitere Unterstützungsmöglichkeiten und Informationen unter <https://lfa.de/website/de/aktuelles/informationen/Coronavirus/index.php>

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis voraussichtlich 30.09.2020

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor. Die Insolvenzantragspflicht soll bis zum 30.09.2020 für betroffene Unternehmen ausgesetzt werden.

Damit sollen Unternehmen geschützt werden, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Nöte geraten und die allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil die Bearbeitung von Anträgen auf öffentliche Hilfen bzw. Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen in der aktuellen Situation nicht innerhalb der dreiwöchigen Insolvenzantragspflicht abgeschlossen werden kann

Voraussetzung für die Aussetzung soll sein, dass der Insolvenzgrund auf die Auswirkungen der Corona-Epidemie zurückzuführen ist und dass begründete Aussichten auf Sanierung bestehen, weil bereits öffentlicher Hilfen beantragt bzw. ernsthafte Finanzierungs- oder Sanierungsverhandlungen geführt wurden. Details: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

Weitere Informationen

[Bundesgesundheitsministerium](#)

[Robert Koch Institut](#)

[Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit](#)

[Infektionsmonitor Bayern](#)

[Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege](#)

[Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration](#)

[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus](#)

Bundesministerium für Finanzen und Bundeswirtschaftsministerium Steuerliche Liquidität für Unternehmen

Das Bundesministerium für Finanzen und das Bundeswirtschaftsministerium wollen Ihre Liquidität verbessern. Das ist gerade für Freiberufler und kleine Unternehmen sehr wichtig, die sich hierfür mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen sollten. Die erforderliche Abstimmung mit den Ländern hat das Bundesministerium der Finanzen eingeleitet.

1. Steuerstundungen

Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen. Damit wird die Liquidität der Steuerpflichtigen unterstützt, indem der Zeitpunkt der Steuerzahlung hinausgeschoben wird.

2. Vorauszahlungen

Vorauszahlungen können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Einkünfte der Steuerpflichtigen im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt. Die Liquiditätssituation wird dadurch verbessert.

3. Vollstreckung und Säumnisse

Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist. Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion angewiesen worden, den Steuerpflichtigen in entsprechender Art und Weise entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das bei seiner Zuständigkeit für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer entsprechend verfahren wird.

Info der

Stadt Lindau (B)
Wirtschaftsförderung
Bregenzer Str. 12
88131 Lindau (B)

Telefon: (08382) 918-180
Telefax: (08382) 918-181
E-Mail: beteiligungen@lindau.de